

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-010/18
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.10.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.09.2018	☒ Umwelt	09.10.2018
☒ Haushalt und Finanzen	16.10.2018	☒ Hauptausschuss	17.10.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.10.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.10.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	18.10.2018
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.10.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen. Am 27.11.2017 wurde die 8. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss-Nr. II-009-34/16 beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und den Betrieb 53702 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2019.

Für Anlieferungen bis 40 kg auf der Umladestation wird seit 2017 eine Pauschalgebühr festgesetzt. Sperrmüll wird seit 01.01.2016 auf der Anlage der Eurologistik GmbH am Standort „Rohstofftiger“, An der B 97, 03052 Cottbus entsorgt.

Eine Änderung der Abfallgebührensatzung ist notwendig.

Im Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung führen insbesondere die Anrechnung einer geringeren Überdeckung aus 2017, die höhere Kostenumlage, im Vergleich zu 2018, für die Rekultivierung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow und geänderte Mengenansätze bei Restabfall und Sperrmüll zu einer Erhöhung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus von 112,94 €/t im Jahr 2018 auf 114,24 €/t, für die Entsorgung von Sperrmüll von 100,56 €/t im Jahr 2018 auf 101,82 €/t.

Im Betrieb 53702 Abfallbeseitigung erhöhen sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter. Hier wirken sich insbesondere die geringere Überdeckung aus 2017, die Erhöhung der Gebühren an der Umladestation und Änderungen in den Leistungen kostenerhöhend aus. Die Servicegebühr erhöht sich entsprechend der Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2017 und im laufenden Jahr 2018 bisher nicht in Anspruch genommen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 053.537.010 3.061.057,53 € 053537020 8.837.401,93 €

Aufwand: 3.061.057,53 € 8.837.401,93 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken.

In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der 9. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnungen Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2019 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Die Nutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten bleiben in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen in den Wintermonaten, wie bereits 2014 bis 2018 praktiziert, reduziert. Es wurde der Betrieb eines zusätzlichen Wertstoffhofes im Süden von Cottbus (am Standort Hegelstraße) für 2019 voll einkalkuliert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen, wie die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne für Altpapier, die Abholung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräten am Grundstück und die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Behälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren erhöhen sich, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2017 und im laufenden Jahr 2018 bisher nicht in Anspruch genommen.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr.32).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2019 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2017 werden in den Kalkulationen für 2019 berücksichtigt.

Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Umladestation/Anlage „Rohstofftäger“) – siehe Anlage 2

Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der Eurologistik Umweltservice GmbH (Sperrmüll) zugrunde.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2017** weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung eine **Überdeckung** von **73.453,83 €** aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2017 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2019“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2017“ beigelegt. Die Überdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren

	2015	2016	2017	2018	2019
Gebühr Restabfälle	143,44 €/t 27.130 t	115,45 €/t 22.789	123,22 €/t 22.960 t	112,94 €/t 22.910 t	114,24 €/t 22.580 t
Gebühr mineralische Abfälle	143,44 €/t	115,45 €/t	123,22 €/t	112,94 €/t	114,24 €/t
Gebühr für die Annahme von Sperrmüll		103,07 €/t 3.882 t	110,82 €/t 3.990 t	100,56 €/t 4.000 t	101,82 €/t 4.730 t

Betrieb 53702 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2018 mit einer Änderung zum Vorjahr von 1,43% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2017** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung eine Überdeckung von 252.345,48 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2017 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2019“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2017“ beigelegt. Die Überdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2014 bis 2019:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a					
		2014	2015	2016	2017	2018	2019
60 l	wöchentlich	157,56	160,68	151,32	144,56	138,84	148,72
	14-täglich	78,78	80,34	75,66	72,28	69,42	74,36
80 l	wöchentlich	210,08	214,24	201,76	192,92	185,12	198,64
	14-täglich	105,04	107,12	100,88	96,46	92,56	99,32
110/120 l	wöchentlich	315,12	321,36	302,64	289,12	277,68	297,96
	14-täglich	157,56	160,68	151,32	144,56	138,84	148,98
240 l	wöchentlich	630,24	642,72	605,28	578,24	554,84	595,40
	14-täglich	315,12	321,36	302,64	289,12	277,42	297,70
770 l	wöchentlich	2.022,80	2.061,28	1.942,20	1.855,36	1.781,00	1.910,48
	wöchentlich 2x	4.045,60	4.122,56	3.884,40	3.710,72	3.562,00	3.820,96
1100 l	wöchentlich 1x	2.889,64	2.944,76	2.774,20	2.650,44	2.543,84	2.728,96
	wöchentlich 2x	5.779,28	5.889,52	5.548,40	5.300,88	5.087,68	5.457,92

Anlagen:

- Anlage 1 9. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2019 Betrieb 53701
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2019 Betrieb 53702
- Anlage 4 Stellungnahme RPA vom 12.09.2018